

Handlungsmöglichkeiten nach der Ablehnung eines Asylantrages

Abgelehnt – und nun?

Von Ines Fischer

Immer wieder stehen wir als Ehren- oder Hauptamtliche vor der Frage, welche Schritte gegangen werden können und welche Optionen es gibt, wenn ein Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt wurde. Dieser Artikel gibt einen kurzen Überblick, welche Wege möglich sind.

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass es in jedem Fall notwendig ist, sich nach einer Ablehnung rechtlich durch einen Anwalt oder eine Anwältin beraten zu lassen. Da die Ablehnungen für unterschiedliche Herkunftsländer sich derzeit häufen, dauert es unter Umständen länger, einen Beratungstermin zu erhalten. Hilfreich kann es sein, sich schon vorab zu erkundigen, wo eine Beratung im Fall einer Ablehnung möglich ist. Zu verweisen ist hier auf die Liste der Anwält*innen auf der Homepage des Flüchtlingsrates. Auch die Liste der Beratungsstellen ist eine gute Hilfe, um sich über die Schritte der Verfahrensberatung kundig zu machen. In manchen Regionen wird Verfahrensberatung auch von Ehrenamtlichen angeboten, die mit Hilfe von Rechtsanwält*innen Grundlagen vermitteln und Wege aufzeigen.

Grundsätzlich kann gegen jede Entscheidung des BAMF beim zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden. Es gilt jedoch, Fristen einzuhalten. Bei einer einfachen Ablehnung gilt die Zweiwochenfrist, bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder einem Dublinverfahren ist nur eine Woche Zeit und es muss gegebenenfalls zusätzlich zur Klage ein Eilantrag eingereicht werden. Die Klage und gegebenenfalls der Eilantrag müssen begründet werden, hier ist immer und in jedem Fall auf Rechtsanwält*innen zu verweisen.

Sollte das Verwaltungsgerichtsverfahren negativ ausgegangen sein, dann bleiben je nach Einzelfall noch unterschiedliche Optionen. Grundvoraussetzung, dass diese zum Tragen kommen können, ist in der Regel, dass Flüchtlinge während der Zeit ihres Aufenthaltes in Deutschland straffrei geblieben sind oder nur in sehr geringem Umfang straffällig geworden sind. Die sogenannten Bleiberechtsregelungen nach den § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz haben die „Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ bzw. „Erwachsene mit nachhaltiger Integration“ im

Blick. Die Einzelheiten sind im Gesetz nachzulesen. Geflüchtete können diese Regelung jedoch oft nicht in Anspruch nehmen, da sie die notwendigen Voraufenthaltszeiten noch nicht erfüllen (vier, sechs, beziehungsweise acht Jahre).

Eine weitere Option kann auch die sogenannte Ausbildungsduldung sein, die durch das Integrationsgesetz unter § 60a, Absatz 2 ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Diejenigen, deren Asylverfahren beendet ist und die sich bereits in einer Ausbildung befinden, könnten theoretisch mit einer für diesen Zweck ausgestellten Duldung ihre Ausbildung beenden und danach eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis erhalten. Ein anderer Personenkreis könnten diejenigen sein, deren Asylverfahren bereits abgelehnt ist, die jedoch zum Zweck der Ausbildung eine Duldung beantragen und mit dieser Duldung während der Ausbildung nicht abgeschoben werden. In der Theorie eine Idee, bei der wir gehofft hatten, dass sie tatsächlich vielen Geflüchteten zugute kommen kann. In der Praxis muss sich erweisen, ob die Ausbildungsduldung im Einzelfall dann auch erteilt wird, da die Klärung der Identität vorausgesetzt wird und dies für viele Flüchtlinge nicht möglich beziehungsweise schwierig ist. Hier sollte man sich auf jeden Fall anwaltlich beraten lassen, da das Regierungspräsidium Karlsruhe derzeit wohl nur Einzelfallentscheidungen trifft.

Ein Weg zu einem Aufenthaltsrecht kann auch ein Härtefallantrag sein, der bei der Härtefallkommission des Innenministeriums eingereicht werden kann. Gute Integration, eigenständige Lebensunterhaltssicherung, eigener Wohnraum, Engagement in der Gesellschaft, keine Straftaten – das alles sind gute Gründe dafür, dass ein Härtefallantrag positiv entschieden wird. Eine negative Entscheidung ist allerdings nicht anfechtbar. Die Entscheidung wird im Gespräch zwischen Mitgliedern der Härtefallkommission getroffen, die in nicht

Die Autorin

Ines Fischer ist
Asylpfarrerin im
Kirchenbezirk
und in der Präla-
tur Reutlingen.

öffentlicher Sitzung beraten. Die daraus folgende Entscheidung muss dann noch vom Innenministerium bestätigt werden. Gute Materialien für die Vorbereitung eines Härtefallantrages finden sich auf der Homepage des Flüchtlingsrates.

Immer wieder wird an uns als Beratungsstellen auch die Frage nach Kirchenasyl herangetragen. Kirchenasyl definiert einen individuellen und besonderen Ausnahmefall, in dem eine Kirchengemeinde abgelehnten Flüchtlingen ein temporäres Aufenthaltsrecht in kirchlichen Räumen gewährt mit der Perspektive, ein neues Verfahren in die Wege zu leiten und in dieser Zeit den betroffenen Personen Schutz zu gewähren. Wir wissen zur Zeit von 316 Kirchenasylen mit mindestens 531 Personen, davon sind etwa 141 Kinder. 254 der Kirchenasyle sind sogenannte Dublin-Fälle. (Stand 03.03.2017, Quelle www.kirchenasyl.de) Ob Kirchenasyl für eine bestimmte Person in Frage kommt, muss in jedem Fall mit Hilfe von rechtlichem Beistand und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Beauftragten der Kirchen geklärt werden. Für manche Flüchtlinge stellt sich auch die Frage nach einer so genannten „freiwilligen Rückkehr“ (Siehe Artikel auf Seite 43). Die Bundesregierung hat in den vergangenen Monaten viele Anstrengungen unternommen, um die Anreize für diese Form der Rückkehr zu verstärken. Das Programm „Starthilfe Plus“ wurde aufgelegt, das Prämien für diejenigen verspricht, die sich bereits vor beziehungsweise kurz nach der Asylantragstellung dazu entschließen, ihren Antrag wieder zurückzuziehen. Auch denjenigen, die sich entscheiden, nicht gegen eine negative Asylentscheidung zu klagen, werden Prämien (dann allerdings in geringerem Umfang) gewährt. Das Rückkehrprogramm ist eine politische Maßnahme, die jedoch sehr kritisch betrachtet werden muss, weil den Geflüchteten oft wenige Informationen über andere Optionen vor-

liegen beziehungsweise weil die Informationen in der Zukunft bereits vor der Asylantragstellung weitergegeben werden sollen und damit womöglich Ängste bei den Betroffenen geweckt werden, dass das Verfahren ohnehin nicht positiv ausgehen kann. Für Geflüchtete aus „sicheren Herkunftstaaten“ und einigen anderen Staaten greift das „Starthilfe Plus“ Programm nicht.

Mit dieser kurzen Übersicht sind an dieser Stelle nun die Mittel benannt, die sich als Optionen nach einem abgelehnten Asylantrag ergeben können. In der Praxis zeigt sich, dass die Begleitung von Geflüchteten auf diesen Wegen immer wieder eine große Herausforderung für Ehrenamtliche darstellt. Wir werden angesichts der immer rigideren Gesetzeslage in der Zukunft vor der Situation stehen, dass es für Menschen, die unseres Erachtens ein Aufenthaltsrecht bräuchten, tatsächlich keinen Weg mehr gibt. Zum einen gilt es, damit politisch umzugehen und die Rechte von Geflüchteten immer wieder einzufordern – deutlich und klar. Dabei muss deutlich gemacht werden, dass innenpolitische Erwägungen auf keinen Fall dazu dienen dürfen, eine weiteren Verschärfung des Asylrechts zu rechtfertigen. Vielmehr muss die Situation in den Herkunftsländern – wie beispielsweise in Afghanistan – der Maßstab dafür sein, ob Menschen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Die andere Herausforderung wird sein, Abgelehnte so zu begleiten, dass sich trotz allem ein Weg findet, mit dem die Betroffenen und wir als Engagierte umgehen können – wie dieser dann konkret aussieht, das ist eine der großen Fragen der Zukunft.

Im Asylpfarramt Reutlingen sind auch ein Reader und eine Power-Point-Präsentation abrufbar, die die angesprochenen Sachverhalte mit den jeweiligen Internetlinks noch einmal ausführlich zusammenfassen. Ines.fischer@elkw.de